



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 63. Extractus auß denen am 8ten. Junii 1597 bey der Churfürstl.  
Cöllnischen zu Hildesheim vorgewesener gnädigster Commission  
übergebenen Exceptionibus.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

renden Herrn Bischöffen des Stiffts Hildesheim gehuldiget und geschwohren / darentgegen Se. Fürstl. Gnaden gleich ihren Vorfahren der Stadt Hildesheim und dero Eingefessenen ihre habende Privilegia, Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten confirmiret und bestättiget / sie auch darbey zu schützen und handzuhaben Fürstl. versprochen und zugesaget zc.

Num. 63.

Extractus auß denen am 8ten. Junii 1597. bey der Churfürstl. Pöllnischen zu Hildesheim vorgewesener gnädigster Commission übergebenen Exceptionibus.

**W**as dann weiter und ferner etlicher Käyserl. Confirmation, Constitution, Mandaten, Verträgen und anders Wegen / angeffcket werden will / darwieder sehen sie mit diensilichen alleine Juris & facti Generalia, und wissen sich im geringsten nicht zu erinnern / verhoffen auch / es könne ihnen mit Fugen ein anders nicht Schuld geben werden / dann daß sie sich bishero jederzeit ohne Ruhm zu melden / den Reichs. Abschieden / Käyserl. Mandaten, dem hoch. verpönten Landt. Frieden / auffgerichteten üblichen und beständigen Verträgen / so wohl anderen dabey angezogenen beschriebenen Rechten durchaus ähnlich und gemäß verhalten / und Niemand wissentlich darwieder beschwehret / in massen sie solch ihr Ehrlich Vorhaben vermittels Göttlicher Verleibung zu continuiren / und der Römischen Käyserl. Majestät dem Heiligen Reich ihrem gnädigsten lieben Landts. Fürsten und Herrn und wehne das mehr gebühren mag allen schuldigen Gehorsamb / Dienst und Trewe zu leisten / den hoch. verpönten Religion und Landt. Frieden weniger nicht / dann die gemeine beschriebene Rechte / so wohl Brieff und Siegel / und vermittels derselben auffgerichtete übliche und beständige Verträge in gebührliche Acht zunehmen / dieselbe ehrlich und auffrichtig zu halten / entschlossen / mit dienst. fleissiger Bitte / so viel diese Klage anlangt / dem Thumb. Capitul gebührlich zu untersagen / und dahin zu ermahnen / daß sie von ihrem unzeitigen nichtigem Fürnehmen abstecken / fried. und nachbahrlich sich verhalten / in eventum auch an ordentlichem Auftrage Rechtens begnügen / und deren von den beklagten hinwegertig seyn mögen.

Num. 64.

Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim / von Bürgermeister und Rath selbiger Stadt in Sachen gegen Herman Kauschenplatten / den 15. Martii 1603. übergebener Replie.

**W**un seynd Anwaltdts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildes-